

Bericht

Auftraggeber: Gartenstadt Haan
Herr Michael Schneider
Alleestr. 8
42781 Haan

Projekt: **Kalkulation der Gebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Auftragnehmer: KoPart eG
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 59895755
Telefax: 0211 4307722

Projektnummer / Datum: 058 20 070 / 14. Juni 2021

Bearbeitung: Nadine Appler,
(Rechtsanwältin, Syndikusrechtsanwältin)



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundsätze der Kalkulation der Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte	3
2.1. Gebührenprinzipien	3
2.2. Kalkulationszeitraum	4
2.3. Gebührenmaßstäbe	4
3. Aufbau der Gebührenkalkulation	6
3.1. Kostenaufstellung	6
3.1.1. Kostenpositionen	6
3.1.1.1. Personalkosten	6
3.1.1.1.1. Verwaltung	6
3.1.1.1.2. Arbeiter vor Ort	6
3.1.1.1.3. Sachkosten	7
3.1.1.2. Kalkulatorische Abschreibungen	7
3.1.1.3. Kalkulatorische Verzinsung	7
3.1.1.4. Nicht ansatzfähige Aufwendungen	8
3.1.1.5. Unterkunftsarten	9
3.2. Verteilungs- und Gebührenmaßstäbe	9
3.3. Kalkulation	9
3.3.1. Benutzungsgebühr	9
3.3.2. Stromgebühr	10
3.3.3. Heizgebühr	10
4. Musterkalkulation	10

Anlagen

1. Einleitung

Die Stadt Haan unterhält Unterkünfte für geflüchtete Personen. Ortsrechtliche Grundlage ist die Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler vom 11.07.2017.

Die Gebühren für die Flüchtlingsunterkünfte sollen neu kalkuliert werden. Hierfür hat die Stadt Haan die KoPart eG (im Folgenden Auftragnehmer¹) um die Aufstellung der Kalkulation für alle Unterkünfte gebeten. Hier soll für die Kommune Rechtssicherheit geschaffen werden. Ziel ist dabei die Erstellung einer rechtssicheren und kostendeckenden Gebührenkalkulation.

Der Auftragnehmer hat die von der Stadt Haan übermittelten Daten, auftragsgemäß wie geliefert, in die Kalkulation einbezogen. Hinsichtlich des übermittelten Zahlenmaterials hat der Auftragnehmer keine weitere rechtliche und tatsächliche Überprüfung der Richtigkeit durchgeführt.

2. Grundsätze der Kalkulation der Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte

2.1. Gebührenprinzipien

Bei der Gebührenkalkulation sind bestimmte gebührenrechtliche Prinzipien stets zu beachten.

Hierzu gehört das **Äquivalenzprinzip**. Nach der Rechtsprechung von BVerfG² und BVerwG³ betrifft das Äquivalenzprinzip die Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall. Die Gebühr darf in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen.

Ein weiteres gebührenrechtliches Prinzip ist das aus Art. 3 GG abgeleitete **Gleichbehandlungsprinzip**. Dieses verlangt zwar nicht, dass der Gesetzgeber (Satzungsgeber) die zweckmäßigste, gerechteste oder vernünftigste Lösung wählt. Verboten ist dagegen aber die willkürliche Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, bzw. die willkürliche Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Für das Abgaberecht ist diesbezüglich der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Danach genügt es, an die Regelfälle eines Sachbereichs anzuknüpfen. Dies bedeutet, dass Ungleichbehandlungen im Einzelfall vom Betroffenen hinzunehmen sind. Eine typisierende Zusammenfassung von Leistungen und eine hierauf gestützte Einheits- oder Pauschalgebühr kann aber nur unter den von der Rechtsprechung hierzu aus Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten Rechtsgrundsätzen vorgenommen werden. Danach setzt das Einbeziehen ungleicher Sachverhalte in eine typisierende Regelung dreierlei voraus:

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

² BVerfG, Beschl. v. 12.09.2007 - 2 BvR 868/06; 19.03.2003, 2 BvL 11/98; 7.2.1991 – 2 BvL 24/84-.

³ BVerwG, Beschl. v. 30.12.2016 – 9 BN 3/16; Ur t. v. 07.12.2016 - 6 C 49.15; Ur t. v. 24.06.2015 -9 C 26.14-; OVG Lüneburg, Ur t. v. 8. 12. 2005 - 8 KN 123/03.

Kalkulation der Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte

- eine kleine Zahl der von den eintretenden Ungerechtigkeiten und Härten betroffenen Personen,
- fehlende Intensität des Verstoßes und
- Schwierigkeiten - insbesondere verwaltungspraktischer Art -, die Härten zu vermeiden.⁴

Das **Kostendeckungsprinzip** als drittes gebührenrechtliches Prinzip setzt sich zusammen aus dem Kostendeckungsgebot und dem Kostenüberschreitungsverbot. Entscheidend für das Kostendeckungsprinzip ist aber nicht der Einzelfall, sondern das Gebührenaufkommen insgesamt.⁵

2.2. Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum, für den die anfallenden Kosten und als Maßstabseinheiten die Quadratmeter der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und/oder der Personenbelegungen zu ermitteln sind, steht im Ermessen der Kommune und braucht sich nicht auf ein Kalenderjahr zu beziehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KAG NRW kann der Kalkulationszeitraum bis zu drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Gebührensatzregelung in der Satzung betragen. Wegen der allgemeinen Schwierigkeiten, eine Kostenentwicklung über einen längeren Zeitraum vorherzusehen, wird regelmäßig ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr für sinnvoll erachtet.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls ausgeglichen werden. Bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum wird ein Ausgleich innerhalb der nächsten vier Jahre jedoch schwierig.

2.3. Gebührenmaßstäbe

Eine gerechte Maßstabsregelung nach § 6 Abs. 3 KAG NRW erfordert nicht, dass für jedes Wohnheim gesondert Gebühren ermittelt werden. Für mehrere Heime gleicher Ausstattung können vielmehr Einheitsgebühren erhoben werden. Dies gilt jedenfalls für jede der Gruppen: Obdachlosenunterkünfte, Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge.⁶

⁴ Menzel/Hamacher in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas/Elmenhorst, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Sammlung (Stand: Januar 2017), § 6 Rn. 366.

⁵ Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas/Elmenhorst, a.a.O. § 6 Rn. 5 ff.

⁶ vgl. OVG Münster, U. v. 3. 2. 1997, Az.: 9 A 525/95 und U. v. 19.6.1997, Az.: 9 A 4113/96; VGH Mannheim, U. v. 9.2.1995, Az.: 2 S 542/94; VGH München, U. v. 27. 5. 1992, Az.: 4 N 91.3749 u. a.

Der Maßstab ist regelmäßig der Quadratmeter (qm) der zugewiesenen Wohnfläche. Zur Definition des Begriffs der Wohnfläche kann auf § 42 der II. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) zurückgegriffen werden.⁷

Zusätzlich wird üblicherweise für jeden qm der anteiligen Gemeinschaftsfläche ein Satz festgesetzt. Gemeinschaftsflächen sind in der Regel solche Flächen und Räume, die von allen Bewohnern genutzt werden können. In der Satzung ist jedoch mit der erforderlichen Bestimmtheit anzugeben, wie die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet wird. Als Berechnungsmethode kommt die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die zugewiesene reine Wohnfläche in Betracht. Auch der Quotient aus der Gemeinschaftsfläche und der Sollpersonalzahl multipliziert mit der Ist-Belegung kann gewählt werden. Schließlich ist denkbar, die anteilige Gemeinschaftsfläche nicht nach der Ist-Belegung, sondern nach der Sollplatzzahl zu ermitteln. Der Satzungsgeber muss sich jedenfalls für eine Möglichkeit entscheiden. Geschieht dies nicht, ist die Satzung mangels Bestimmtheit nichtig und kann keine Rechtsgrundlage für einen Gebührenbescheid sein.⁸

Die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) werden regelmäßig zusätzlich nach dem Personenmaßstab verteilt. Aber auch eine Verteilung pro qm der zugewiesenen Wohnfläche ist zulässig.⁹

Die Gebührensätze nach Quadratmeter oder Personenzahl werden regelmäßig für jeden Monat festgelegt. Eine weitere Differenzierung des Maßstabes durch Staffelung der Gebührensätze ist möglich. Dabei können die Sätze pro qm der zugewiesenen Wohnfläche nach Baualtersklassen der Wohnheime gestaffelt werden. Dies ist sinnvoll, wenn die unter einer Einheitsgebühr zusammengefassten Wohnheime entsprechend ihrem Alter unterschiedlich ausgestattet sind. Bei gesteigertem Ausstattungsstandard und werterhöhenden Maßnahmen können diese nach Baualtersklassen gestaffelten Sätze noch durch einen Zuschlag erhöht werden.¹⁰

Rechnerisch sind derartige Differenzierungen durch die Arbeit mit Äquivalenzziffern zu bewältigen.¹¹ Eine Differenzierung danach, ob die Benutzer die Gebühren aus eigenem Einkommen entrichten oder nicht, ist als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG unzulässig.¹²

⁷ vgl. OVG Münster, U. v. 3. 2. 1997, Az.: 9 A 525/95.

⁸ so das OVG Münster, U. v. 3. 2. 1997, Az.: 9 A 525/95.

⁹ OVG Münster, U. v. 19. 6. 1997, Az.: 9 A 4113/96.

¹⁰ vgl. OVG Münster, U. v. 19. 6. 1997, Az.: 9 A 4113/96.

¹¹ vgl. Driehaus: Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, § 6 Rn. 213.

¹² vgl. VG Stuttgart, U. v. 3. 8. 1984, Az.: 16 K 2326/94.

3. Aufbau der Gebührenkalkulation

3.1. Kostenaufstellung

Auf dem Tabellenblatt „Kosten“ sind alle Kosten, die im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte anfallen, zusammengestellt und auf die verschiedenen Kostenträger (Unterkunftsarten) verteilt. Das Tabellenblatt ist so aufgebaut und mit den folgenden Tabellenblättern verknüpft, dass die Kosten jedes Jahr von der Stadt Haan verändert werden können und sich gleichzeitig die Gebührensätze daran anpassen.

3.1.1. Kostenpositionen

Beim Kostenansatz ist zu beachten, dass nur **betriebsbedingte Kosten** berücksichtigt werden dürfen.¹³

Bei der Gebührenkalkulation ist eine Aufschlüsselung nach Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen, tatsächliche oder kalkulatorische Verzinsung, Kosten für Dienstleistungen Dritter, Gemeinkosten, etc.), wie sie in der Betriebswirtschaftslehre bekannt ist, geboten. Diese Aufteilung konnte anhand der von der Stadt Haan überlassenen Daten direkt oder mindestens indirekt vorgenommen werden, wobei die Richtigkeit der Daten anhand der überlassenen Unterlagen von dem Auftragnehmer nicht geprüft wurde.

Der Auftragnehmer hat die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft.

Zu den einzelnen Kostenpositionen kann der Auftragnehmer folgende Anmerkungen machen:

3.1.1.1. Personalkosten

3.1.1.1.1 Verwaltung

Die Personalkosten umfassen im Wesentlichen die Verwaltungskosten des Amtsbereichs. Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen sowie der Aufwand für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung.

Die im Tabellenblatt „Kosten“ angegebenen Bruttopersonalkosten umfassen die Gesamtvergütungen für Leistungssachbearbeiter und das Personal in der Buchhaltung.

3.1.1.1.2 Arbeiter vor Ort

Die Außendienstmitarbeiter in den Unterkünften sowie der Hausmeister zählen zu den Personalkosten, die vor Ort entstehen. Die von der Stadt Haan hierzu mitgeteilten Kosten wurden entsprechend in die Kalkulation eingestellt.

¹³ Driehaus: a.a.O., § 6 Rn. 489 e.

3.1.1.1.3 Sachkosten

Unter Materialkosten wird schließlich der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffen verstanden.

Hier wurden Sachkosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Unterkünfte, deren Grundstücke sowie die Verbrauchskosten durch die Bewohner zusammengestellt.

3.1.1.2. Kalkulatorische Abschreibungen

Die Stadt Haan hat die für die kalkulatorischen Abschreibungen relevanten Werte übermittelt, die einer Plausibilitätsprüfung standhalten und somit übernommen wurden.

Grundstücke können in der Regel nicht abgeschrieben werden, weil sie ihren Wert nicht verlieren können.

Zuwendungen für die Beschaffung des Anlagevermögens dürften generell nach allgemeinen Grundsätzen als Abzugskapital die kalkulatorischen Zinsen, nicht aber die Abschreibungen, vermindern.

3.1.1.3. Kalkulatorische Verzinsung

Nah § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswertes zulässig. Dabei ist der Anschaffungsrestwert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Diese ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen, abzüglich des Abzugskapitals.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005¹⁴ sind in Bezug auf langlebige Anlagegüter für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z.B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell für 2022 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,61 %. Nach dem angesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2020 von höchstens 6,11 %.

Das VG Düsseldorf und VG Aachen gehen offenbar davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzt für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an.¹⁵ Dabei ergibt sich aktuell für 2022 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,24 %, mit entsprechendem Aufschlag 5,74 % (die zitierte Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015).

¹⁴ OVG NRW, U.v. 13.04.2005, Az.: 9 A 3120/03.

¹⁵ vgl. VG Düsseldorf, erstmals U.v. 11.11.2015, Az.: 5 K 6634/14; VG Düsseldorf, U.v. 12.12.2018, Az.: 5 K 12028/17; VG Aachen, U.v. 11.12.2015, Az.: 7 K 243/15.

Das VG Düsseldorf hat zudem mit Urteil vom 12.12.2018¹⁶ entschieden, dass die Zubilligung eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr als sachgerecht angesehen wird. Daher folgt das VG Düsseldorf nicht mehr der Rechtsprechung des OVG NRW¹⁷ wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung nicht mehr als sachgerecht angesehen wird. Nach dieser neueren Rechtsprechung des VG Düsseldorf dürfte sogar nur der Zinssatz (Mittelwertbildung) von 5,42 % ohne den entsprechenden Aufschlag angesetzt werden.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang noch nicht vor. Das OVG NRW hat allerdings in einem Zulassungsbeschluss vom 08.03.2016¹⁸ darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung einer Überprüfung zugeführt werden soll. Zwar hat sich dieses Berufungsverfahren zwischenzeitlich erledigt. Jedoch deutet sich an, dass das OVG NRW sämtliche Fragestellungen in der Zukunft auch anders als in der Vergangenheit beurteilen könnte. Zwischenzeitlich ist beim OVG NRW ein Normenkontrollverfahren gem. § 109a JustG NRW anhängig. In diesem Verfahren¹⁹ wird sich das OVG NRW möglicherweise auch mit diesen Fragen auseinandersetzen. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass das OVG NRW seine Rechtsprechung unverändert weiterführen wird.

Rechtssicherheit besteht derzeit, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung für **2022** nicht über **5,24 %** liegt.

3.1.1.4. **Nicht ansatzfähige Aufwendungen**

Kosten, die nach der derzeit geltenden Rechtsprechung nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden dürfen, sind die Kosten für die **Betreuung durch einen Sozialarbeiter** (oder einen als Sozialarbeiter tätigen Heimleiter). Diese Kosten gehören nicht zu den Kosten, die durch den Betrieb des Wohnheims bzw. der Flüchtlingsunterkunft bedingt sind, und können daher nicht angesetzt werden.²⁰ Auch Kosten für die **Bewachung** der Unterkunft durch Bewachungspersonal und **mit der Unterbringung selbst verbundener Personalaufwand** sind keine berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten.²¹

Nicht gerechtfertigt erscheint es trotz der allgemeinen Grundsätze zur Berücksichtigung von Überkapazitäten, Kosten für Leerstände auf die Bewohner umzulegen. Die Kosten für Leerstände sollten durch Kostenerstattungen des Landes aufgefangen werden.²²

¹⁶ OVG NRW, U.v. 12.12.2018; Az. 5 K 12028/17.

¹⁷ OVG NRW, U.v. 13.04.2005, Az.: 9 A 3120/03.

¹⁸ OVG NRW, B.v. 08.03.2016, Az.: 9 A 2002/14.

¹⁹ Az.: 9 D 64/19 NE.

²⁰ vgl. OVG Münster, U. v. 18. 2. 1992; Az.:15 A 2276/89.

²¹ vgl. VGH München, U. v. 25. 11. 1992; Az.: 4 N. 92.932 u. a..

²² Driehaus: a.a.O. § 6 rn 489 f.

3.1.1.5. **Unterkunftsarten**

Die Unterkünfte wurden in Absprache mit der Stadt Haan nicht in Kategorien eingeteilt und somit einheitlich betrachtet.

Grundsätzlich wäre es aufgrund der Arten der Unterkünfte möglich gewesen, diese in die Kategorien „Gemeinschaftsunterkünfte“ und „Wohnungen“ einzuteilen. Allerdings ist es nach dem bisher geführten Buchungssystem nicht möglich, die Kosten auf die verschiedenen Unterkünfte aufzuteilen, so dass für die Unterkunftsarten keine separaten Kosten ausgewiesen werden konnten.

Der Auftragnehmer empfiehlt, ein solches System in Zukunft einzuführen, da es in jeglicher Hinsicht vorteilhaft ist. Zum einen können die Unterschiede der Unterkunftsarten bei der Gebührenkalkulation besser berücksichtigt und diese damit fairer gestaltet werden, zum anderen können die Kosten der jeweiligen Unterkunft besser nachvollzogen werden. Erst nach Einführung eines solchen Systems könnten dann allerdings auch separate Gebührensätze für verschiedene Unterkunftsgruppen berechnet werden.

3.2. **Verteilungs- und Gebührenmaßstäbe**

Auf dem Tabellenblatt „m²-Personen“ sind die jeweiligen Quadratmeter der Unterkünfte sowie Zahl der möglichen Personenbelegungen aufgeführt. Bei den Personenbelegungen ist eine durchschnittliche Belegung aus Sollplatzbelegung und gegenwärtiger tatsächlicher Belegung gebildet worden, da Soll- und Ist-Belegungen bei manchen Unterkünften stark abweichen.

Diese Daten sind von der Stadt Haan mitgeteilt und ohne weitere Prüfung von dem Auftragnehmer übernommen worden.

3.3. **Kalkulation**

In Absprache mit der Stadt Haan wurde eine Benutzungsgebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie eine separate Stromgebühr und eine separate Heizgebühr ermittelt.

3.3.1. **Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr wird für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten (Wohnraum und Anteil an Gemeinschaftsfläche) gezahlt. Hierin enthalten sind alle Fix- und Verbrauchskosten (außer Strom- und Heizkosten), die für die Unterkünfte anfallen. Diese ist nach dem Quadratmetermaßstab berechnet worden. Es ergibt sich somit ein Gebührensatz pro Quadratmeter und Monat.

3.3.2. **Stromgebühr**

Die Stromkosten der Unterkünfte wurden separat betrachtet und hierfür ein Gebührensatz pro Person und Monat kalkuliert.

3.3.3. **Heizgebühr**

Die Heizgebühr wurde ebenfalls separat berechnet. Hierzu wurden die Gesamtheizkosten der Unterkünfte durch die Gesamtquadratmeter geteilt und ein Gebührensatz pro Quadratmeter und Monat kalkuliert.

4. **Musterkalkulation**

Zur Durchführung der Kalkulation hat der Auftragnehmer ein Muster-Berechnungsinstrument auf Basis einer Excel-Datei entwickelt (**Anlage**). In Anlehnung an diese Musterkalkulation könnten die Gebühren für die Flüchtlingsunterkünfte für die kommenden Veranlagungszeiträume zeitsparend und effektiv durchgeführt werden.

Das Instrument ist so aufgebaut, dass alle jährlich anpassungsbedürftigen Felder grün hinterlegt sind. Nur diese Felder sollten Jahr für Jahr überprüft und angepasst werden, solange die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen unverändert bleiben.

Berechnungsschritte zur Kostenaufteilung und Berechnung aller Gebührensätze vollziehen sich allein durch die hinterlegten Berechnungsformeln. Dadurch ist es möglich, die Auswirkungen von Kostenveränderungen, veränderten Quadratmetern unmittelbar nachzuvollziehen und ggf. im Rahmen des Möglichen auszugleichen.

Es ist zudem jederzeit möglich, weitere Unterkünfte in die bestehende Kalkulation zu integrieren, indem die Tabelle auf diese erweitert wird.

Es ist möglich, die Gebührensätze auf volle € abzurunden, dies ist jedoch keine Pflicht.

Es handelt sich jedoch allein um eine Musterkalkulation für das Jahr 2022, die auf den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten basiert.



i. A. Ass. iur. Viola Wallbaum



i. A. Nadine Appler

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Kontakt

KoPart eG
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 59895755
Telefax: 0211 4307722

Ihre Ansprechpartnerin:

Nadine Appler (Rechtsanwältin, Syndikusrechtsanwältin)